

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 01.09.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/960

Berichtersteller: Abg. Prof. Dr. Hans-Albert Lennartz (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Reinhold Coenen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Umorganisation der Polizei
und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher
Bestimmungen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 wird die Zahl „2“ in dem Klammerzusatz durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Worte „ein Regierungsbezirk“ durch die Worte „ein Bezirk einer Polizeidirektion“ ersetzt.
3. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Änderung und Aufhebung
von Verordnungen durch die Fachaufsicht“.
 - b) Der Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

**Gesetz
zur Umorganisation der Polizei
und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher
Bestimmungen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung ____

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ____ in der Fassung ____ vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 2 _____ wird wie folgt geändert:
 - a) In ____ Nummer 5 wird **der** Klammerzusatz „(**§ 87 Abs. 2**)“ durch **den** Klammerzusatz „(**§ 87 Abs. 1**)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden die Worte „die allgemeine oder die besondere Verwaltungsbehörde (§§ 96 und 97)“ durch die Worte „die nach § 97 zuständigen Verwaltungsbehörden“ ersetzt.
2. *unverändert*
- 2/1. **§ 60 Satz 3 wird gestrichen.**
3. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) ____ Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. In § 63 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.

4. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In ____ Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.

- b) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Erweiterung des Geltungsbereichs und das Außer-Kraft-Treten von Verordnungen sind wie Verordnungen bekannt zu machen.“

5. § 87 erhält folgende Fassung:

5. *unverändert*

„§ 87
Polizeibehörden

(1) Polizeibehörden sind:

1. das Landeskriminalamt,
2. die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion),
3. die Polizeidirektionen.

(2) Der Bezirk des Landeskriminalamtes und der Bezirk der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben erstrecken sich auf das Gebiet des Landes.“

6. Die §§ 88 und 89 werden gestrichen.

6. *unverändert*

7. § 90 erhält folgende Fassung:

7. *unverändert*

„§ 90
Polizeidirektionen

(1) Es werden die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück eingerichtet.

(2) Die Bezirke werden wie folgt abgegrenzt:

1. Die Polizeidirektion Braunschweig umfasst das Gebiet der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Die Polizeidirektion Göttingen umfasst das Gebiet der Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim, Osterode am Harz, Schaumburg.
3. Die Polizeidirektion Hannover umfasst das Gebiet der Region Hannover.
4. Die Polizeidirektion Lüneburg umfasst das Gebiet der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb. Stadel, Uelzen sowie das Gebiet östlich der Linie, die in der als **Anlage** zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet ist und die Bezirke der Polizeidirektion Oldenburg und der Polizeidirektion Lüneburg trennt. Die Karte ist insoweit verbindlich.
5. Die Polizeidirektion Oldenburg umfasst das Gebiet der Landkreise Ammerland, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osterholz, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie das Gebiet zwischen den beiden Linien, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet sind und die Bezirke der Polizeidirektionen Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück begrenzen. Die Karte ist insoweit verbindlich.
6. Die Polizeidirektion Osnabrück umfasst das Gebiet der Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Leer, Osnabrück, Vechta sowie der kreisfreien Städte Emden, Osnabrück sowie das Gebiet westlich der Linie, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet ist und insoweit die Bezirke der Polizeidirektion Oldenburg und der Polizeidirektion Osnabrück trennt. Die Karte ist insoweit verbindlich.“

8. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91
Besondere Aufgabenzuweisungen

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Verordnung einer Polizeibehörde einzelne polizeiliche Aufgaben für das ganze Land oder für bestimmte Landesteile zuzuweisen.“

8. § 91 **wird gestrichen.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

9. § 92 wird gestrichen.

9. *unverändert*

10. § 94 erhält folgende Fassung:

10. *unverändert*

„§ 94
Aufsicht über die Polizeibehörden

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Polizeibehörden obliegt dem Ministerium für Inneres und Sport.“

11. § 96 erhält folgende Fassung:

11. § 96 **wird gestrichen.**

„§ 96
Allgemeine Verwaltungsbehörden

(1) Aufgaben der Gefahrenabwehr nehmen

1. die Gemeinden,
2. die Landkreise und
3. die Polizeidirektionen

als allgemeine Verwaltungsbehörden wahr.

(2) ¹Die Polizeidirektionen werden ermächtigt, durch Verordnung Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 16 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sind, dem Bezirk einer Gemeinde zuzuweisen. ²Bei den kreisangehörigen Gemeinden erweitert sich damit auch der Bezirk des Landkreises.

(3) Den Gemeinden und Landkreisen obliegen die Aufgaben nach § 1 im übertragenen Wirkungskreis.“

11/1. § 97 erhält folgende Fassung:

**„§ 97
Sachliche Zuständigkeit
der Verwaltungsbehörden**

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden für Aufgaben _____ der Gefahrenabwehr _____ sind die Gemeinden, soweit für diese Aufgaben keine besondere Zuständigkeitsregelung besteht.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Für die zur Einhaltung von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts **notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr** ist die Behörde zuständig, der **nach der jeweiligen Rechtsvorschrift die Aufgabenerfüllung im Übrigen** obliegt, soweit keine andere Zuständigkeitsregelung besteht.

(3) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung **die** _____ Zuständigkeit **für** bestimmte **Aufgaben** im Sinne des Absatzes 1

1. den Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden,
2. den Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten,
3. **den Landkreisen und kreisfreien Städten oder**
4. **sonstigen** Behörden

zu übertragen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzweckmäßig wäre.

(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung **die** Zuständigkeit **für** bestimmte **Aufgaben** im Sinne des Absatzes 1 den Polizeibehörden oder einzelnen Polizeibehörden zu übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung einem Ministerium **die** Zuständigkeit **für** bestimmte **Aufgaben** im Sinne des Absatzes 1 zu übertragen, wenn es sich um Aufgaben handelt, die ihrem Wesen nach nur von einer obersten Landesbehörde wahrgenommen werden können.

(6) Den Gemeinden und Landkreisen obliegen die Aufgaben nach **Absatz 1** im übertragenen Wirkungskreis.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

12. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98
Aufsicht über die Verwaltungsbehörden

¹Die Fachaufsicht führen:

1. über die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbstständigen Städte:

die Landkreise und die Fachministerien,

2. über die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte sowie über die Polizeidirektionen:

die Fachministerien,

3. über die besonderen Verwaltungsbehörden:

die durch Gesetz oder von der Landesregierung bestimmten Behörden.

²Für den Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr kann das Ministerium für Inneres und Sport durch Verordnung die Aufgabe auf andere Stellen übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“

13. § 100 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

12. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98
Aufsicht über die Verwaltungsbehörden

¹**Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 97** führen die Fachaufsicht_

1. über die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbstständigen Städte die Landkreise und die Fachministerien,

2. über die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte **sowie über** die Polizei**behörden** und die **sonstigen** Verwaltungsbehörden die Fachministerien.

3. _____ (jetzt in Nummer 2 enthalten)

²Im Bereich **seiner Zuständigkeit** kann das Ministerium für Inneres und Sport durch Verordnung die **Aufsicht** auf andere Stellen übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. ³**In diesem Fall wird das Ministerium oberste Aufsichtsbehörde.**“

13. § 100 ____ wird wie folgt geändert:

- a) **Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:**

„(2) ¹Die Polizeidirektionen werden ermächtigt, durch Verordnung Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 16 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sind, dem Bezirk einer Gemeinde zuzuweisen. ²Bei den kreisangehörigen Gemeinden erweitert sich damit auch der Bezirk des Landkreises.“

- b) **Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Zuweisung von Ermittlungsverfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung obliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auch dem Landeskriminalamt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101
Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden für Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes und für Aufgaben der Gefahrenabwehr aufgrund anderer Rechtsvorschriften, soweit für diese Aufgaben keine besondere Zuständigkeitsregelung besteht, sind die Gemeinden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung bestimmte Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1

1. den Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden,
2. den Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten,
3. den in § 97 genannten Behörden (besondere Verwaltungsbehörden)

zu übertragen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzweckmäßig ist.

(3) Für Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes wegen der Nichtbeachtung von Gebots- und Verbotsvorschriften des Bundes- und Landesrechts ist die Behörde zuständig, der die Ausführung dieser Vorschriften obliegt, sofern keine andere Zuständigkeitsregelung besteht.

- c) **Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Zuweisung von ____Verfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung obliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ____ dem Landeskriminalamt.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. §101 **wird gestrichen.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) ¹Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung bestimmte Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1 den Polizeibehörden oder einzelnen Polizeibehörden zu übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. ²In diesem Fall haben die Polizeibehörden die Stellung von Verwaltungsbehörden.

(5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung einem Ministerium Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1 zu übertragen, wenn es sich um Aufgaben handelt, die ihrem Wesen nach nur von einer obersten Landesbehörde wahrgenommen werden können. ²In diesem Fall hat das Ministerium die Stellung einer Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.“

15. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen im Umfang des § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinsen vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), anfordern.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in § 47 Abs. 2 Nrn. 3 und 6 genannten Ämter dürfen nur Beamten verliehen werden, die die durch Prüfung erworbene Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwal-

15. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen **entsprechend** § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch **Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2** der Verordnung _____ vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), anfordern.“

16. In § 108 Satz 3 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.

17. § 109 Abs. 3 wird gestrichen.

18. Die §§ 112 und 113 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), **zuletzt** geändert durch Artikel 2 des Gesetzes _____ vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

tungsdienstes oder die Befähigung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes besitzen.“

2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. des Landespolizeipräsidenten,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. des Landespolizeipräsidenten,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 72 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach den Worten „die Bezirksregierungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ die Worte „und Polizeibehörden“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird nach den Worten „die Bezirksregierungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ die Worte „und die Polizeibehörden, bei denen Bezirkspersonalräte bestehen“ und anschließend ein Komma eingefügt.

2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) **Es** wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. des Landespolizeipräsidenten,“.
 - b) *unverändert*
3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) **Es** wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. des Landespolizeipräsidenten,“.
 - b) *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung ____ vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **29. April 2004** (Nds. GVBl. S. **140**), wird wie folgt geändert:

1. § 72 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort_ „____ Bezirksregierung_“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ **werden** die Worte „und Polizeibehörden“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird nach dem Wort_ „____ Bezirksregierung_“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ **werden** die Worte „und die Polizeibehörden, bei denen Bezirkspersonalräte bestehen,“ _____ eingefügt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für den Bereich der Polizei sind:

1. die Polizeidirektionen,
2. das Landeskriminalamt Niedersachsen,
3. die Polizeieinrichtungen sowie
4. a) die Polizeidienststellen und
b) die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben

nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Absatz 5.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a bezeichneten Dienststellen wählen einen Polizeibezirkspersonalrat bei jeder Polizeidirektion, soweit die Verordnung nach Absatz 5 bestimmt, dass bei unmittelbar den Polizeidirektionen nachgeordneten Polizeidienststellen Personalräte gebildet werden. ²Die Beschäftigten der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben wählen einen Polizeibezirkspersonalrat, wenn die Verordnung nach Absatz 5 bestimmt, dass für mehrere Teile dieser Behörde Personalräte zu bilden sind.“

2. § 86 erhält folgende Fassung:

**„§ 86
Dienststellen; Polizeibezirkspersonalräte;
Polizeihauptpersonalrat**

(1) ¹Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für den Bereich der Polizei sind_

1. das Landeskriminalamt Niedersachsen,
2. _____ die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben
3. die Polizeidirektionen,
4. **das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen und**
5. **das Logistikzentrum Niedersachsen.**

²**Darüber hinaus** bestimmt das Ministerium für Inneres und Sport durch Verordnung, dass

1. **bestimmte einer** Polizeidirektion ____ nachgeordnete **Stellen zu selbständigen Dienststellen erklärt oder mit anderen Stellen zu selbständigen Dienststellen zusammengefasst werden,**
2. **Teile** der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben **eine selbständige Dienststelle** bilden,

wenn dies zur sachgerechten Wahrnehmung von Personalvertretungsaufgaben, insbesondere wegen der Größe oder Eigenständigkeit der Stellen, erforderlich ist. ³§ 6 findet keine Anwendung.

(2) ¹Bestimmt die Verordnung nach Absatz 1 Satz 2, dass bei den einer Polizeidirektion nachgeordneten Stellen selbständige Dienststellen gebildet werden, so wählen die zum Geschäftsbereich dieser Polizeidirektion gehörenden Beschäftigten einen Polizeibezirkspersonalrat bei der jeweiligen Polizeidirektion. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Teile der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben zu selbständigen Dienststellen bestimmt werden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beschäftigten der in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen, die im Ministerium für Inneres und Sport beschäftigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beschäftigten bei der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wählen den Polizeihauptpersonalrat beim Ministerium für Inneres und Sport, soweit sich aus § 47 Abs. 2 Satz 2, der im Verhältnis des Landespolizeipräsidiums zum übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport entsprechende Anwendung findet, nichts anderes ergibt.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das Ministerium für Inneres und Sport bestimmt durch Verordnung

1. in welchen den Polizeidirektionen unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen Personalräte gebildet werden,
2. dass Polizeidienststellen und sonstige Stellen, bei denen kein Personalrat zu bilden ist, mit den nach Nummer 1 bestimmten Polizeidienststellen zu einer Dienststelle zusammengefasst werden und
3. in welchen Bereichen der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben Personalräte zu bilden sind.“

3. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

(3) Die Beschäftigten der in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen, **für die das Landespolizeipräsidium die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt**, die im Ministerium für Inneres und Sport beschäftigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beschäftigten bei der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wählen den Polizeihauptpersonalrat beim Ministerium für Inneres und Sport _____.“

3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom ____ (Nds. GVBl. S. ____), werden die Niedersächsischen Besoldungsordnungen A und B wie folgt geändert:

1. Niedersächsische Besoldungsordnung A

In der Besoldungsgruppe 16 werden das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei - bei einer Bezirksregierung oder einer Polizeidirektion -“ gestrichen und das Amt „Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident“ eingefügt.

2. Niedersächsische Besoldungsordnung B

2.1 In der Besoldungsgruppe 2 werden

- die Ämter „Direktorin oder Direktor der Landesbereitschaftspolizei“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Braunschweig -“ gestrichen
- beim Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei - im Innenministerium -“ die Worte „im Innenministerium“ durch die Worte „im Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

2.2 In der Besoldungsgruppe 3 werden

- die Ämter „Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover -“ gestrichen
- die Ämter „Landespolizeivizepräsidentin, Landespolizeivizepräsident“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben“ eingefügt.

2.3 In der Besoldungsgruppe 4 wird

- das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover -“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung ____ vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), ____ geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2004** (Nds. GVBl. S. 140), **wird** wie folgt geändert:

1. **In der** Niedersächsischen Besoldungsordnung A werden in der Besoldungsgruppe 16 das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei - bei einer Bezirksregierung oder einer Polizeidirektion -“ gestrichen und das Amt „Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident“ eingefügt.

2. **Die** Niedersächsische Besoldungsordnung B **wird wie folgt geändert:**

a) In der Besoldungsgruppe 2 werden

- aa)** die Ämter „Direktorin oder Direktor der Landesbereitschaftspolizei“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Braunschweig -“ gestrichen,
- bb)** beim Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei - im Innenministerium -“ die Worte „im Innenministerium“ durch die Worte „im Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe 3 werden

- aa)** die Ämter „Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover -“ gestrichen,
- bb)** die Ämter „Landespolizeivizepräsidentin, Landespolizeivizepräsident“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben“ eingefügt.

c) In der Besoldungsgruppe 4 wird das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover -“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2.4 In der Besoldungsgruppe 6 wird

- das Amt „Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung

§ 132 der Niedersächsischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), erhält folgende Fassung:

„§ 132

(1) ¹Das Innenministerium kann durch Verordnung bestimmen, wer in Disziplinarangelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten die Befugnisse als Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde ausübt, und den Beschwerdezug regeln. ²Dabei kann es auch die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen, Geldbußen, Gehaltskürzungen und Kürzungen des Ruhegehalts abweichend von § 30 regeln.

(2) ¹Im Innenministerium können für Disziplinarangelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten die Befugnisse des Dienstvorgesetzten auf den Landespolizeipräsidenten übertragen werden. ²Es können auch die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten auf den Landespolizeipräsidenten übertragen werden.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.

- d) In der Besoldungsgruppe 6 wird das Amt „Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung

§ 132 der Niedersächsischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), erhält folgende Fassung:

„§ 132

Polizeivollzugsbeamte

(1) ¹Das **Ministerium für Inneres und Sport** kann durch Verordnung bestimmen, wer in Disziplinarangelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten die Befugnisse als Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde ausübt, und den Beschwerdezug regeln. ²Dabei kann es auch die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen, Geldbußen, Gehaltskürzungen und Kürzungen des Ruhegehalts abweichend von § 30 regeln.

(2) ¹**Abweichend von § 31 Satz 1** können für Disziplinarangelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten die Befugnisse des Dienstvorgesetzten **auch dann** auf den Landespolizeipräsidenten übertragen werden, **wenn die Entscheidung über die sonstige Beamte betreffenden Disziplinarmaßnahmen einem anderen Abteilungsleiter im Ministerium für Inneres und Sport übertragen werden.** ²Es können auch die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten auf den Landespolizeipräsidenten übertragen werden.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz _____ in der Fassung _____ vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2/1. § 10 a Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

**„⁴Die Katastrophenschutzbehörde gibt der Polizei-
direktion und den Gemeinden die externen
Notfallpläne für die Betriebe zur Kenntnis, die in
ihrem Bezirk liegen.“**

- | | |
|---|-----------------------|
| 3. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt. | 3. <i>unverändert</i> |
| 4. In § 20 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt. | 4. <i>unverändert</i> |
| 5. § 23 wird wie folgt geändert: | 5. <i>unverändert</i> |
| a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt. | |
| b) In Absatz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt. | |
| c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt. | |
| 6. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt. | 6. <i>unverändert</i> |
| 7. § 27 wird wie folgt geändert: | 7. <i>unverändert</i> |
| a) In Absatz 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt. | |
| b) In Absatz 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt. | |
| c) In Absatz 3 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt. | |
| 8. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt. | 8. <i>unverändert</i> |

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nieders. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines Regierungsbezirks“ durch die Worte „einer Polizeidirektion“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksbrandmeister“ durch das Wort „Regierungsbrandmeister“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung“ durch die Worte „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Bezirksregierung“ durch die Worte „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Bezirksregierung“ durch die Worte „Polizeidirektion“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bezirksbrandmeisters“ durch das Wort „Regierungsbrandmeisters“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Vierten Teiles wird das Wort „Bezirksbrandmeister“ durch das Wort „Regierungsbrandmeister“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes _____ vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**
 - aa) In Satz 2 **wird das Wort** „Bezirksregierung“ durch **das Wort** „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 **wird das Wort** „Bezirksregierung“ durch **das Wort** „Polizeidirektion“ **ersetzt.**
 - b) In Absatz 2 **wird das Wort** „Bezirksregierung“ durch **das Wort** „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 **wird das Wort** „Bezirksregierung“ durch **das Wort** „Polizeidirektion“ ersetzt.
5. *unverändert*
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Für jeden eingerichteten Aufsichtsbereich ist ein Regierungsbrandmeister zu bestellen, der bei der Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mitwirkt.

(2) ¹Die Regierungsbrandmeister werden auf Vorschlag der Mehrheit der Kreisbrandmeister und der Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren des jeweiligen Aufsichtsbereiches für die Dauer von sechs Jahren als unmittelbare Landesbeamte in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden. ³§ 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Regierungsbrandmeister können nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.“

8. § 37 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Aufwandsentschädigung der Regierungsbrandmeister.“

Artikel 8
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4 und 14 am 1. Januar 2005 in Kraft.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Aufgaben und Berufung

(1) ¹**Das Fachministerium richtet zur Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Aufsichtsbereiche ein.** ²Für jeden ____ Aufsichtsbereich ist ein Regierungsbrandmeister zu bestellen, der bei der Wahrnehmung ____ dieser ____ Aufgaben mitwirkt.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

8. § 37 Abs. 1 Nr. 6 **erhält folgende Fassung:**

„6. die Aufwandsentschädigung der Regierungsbrandmeister.“

Artikel 8
unverändert

Artikel 9
In-Kraft-Treten

wird hier gestrichen (jetzt Artikel 12)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 15/960

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 10
Außer-Kraft-Treten

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 775) wird aufgehoben.

Artikel 11
Übergangsregelungen wegen des Außer-Kraft-Tretens der Fünften Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung (5. DVO-NDO)

(1) Ein zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der 5. DVO-NDO bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren geht auf den neuen Dienstvorsetzten über.

(2) Über die Beschwerde gegen eine unter der Geltung der 5. DVO-NDO erlassene Disziplinarverfügung entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport.

Artikel 10
Aufheben von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die **Verordnung über die Polizeidirektionen, Polizeidienststellen und besondere polizeiliche Zuständigkeiten vom 31. August 1994 (Nds. GVBl. S. 446), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1995 (Nds. GVBl. S. 327),**
2. die Fünfte Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 775).

Artikel 11
Übergangsregelungen _____

(1) Ein zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der **Fünften Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung** bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren geht auf den neuen Dienstvorsetzten über.

(2) Über die Beschwerde gegen eine unter der Geltung der **Fünften Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung** erlassene Disziplinarverfügung entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport.

Artikel 12
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. **November** 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4 und **11/1** am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berichtigung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 08.09.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/960

Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 15/1245

Die Ausschussempfehlung zu Artikel 12 Abs. 2 muss wie folgt lauten:

„(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4, **11/1** und 14 am 1. Januar 2005 in Kraft.“